

Satzung Waldheimverein Backnang e.V. (11-2017)



**Waldheimverein
Backnang e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweckbestimmung

§ 3 Finanzierung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Kassenprüfer

§ 9 Abteilungen

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 11 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Waldheimverein Backnang e.V." im folgenden „Verein“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Backnang und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart unter VR 270026 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Naherholung, des Jugend-, Breiten- und Leistungssports, sowie der regionalen Kunst und Kulturszene.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist Mitglied im Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV) und will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben oder beibehalten.
6. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
7. Der Verein bietet seinen Mitgliedern, sowie den Einwohnern für die Naherholung und den Breitensport unter anderem Spielfelder mit Boulebahnen an. Bei Bedarf können andere Sportanlagen bereitgestellt werden.
Für alle angebotenen Sportarten ermöglicht der Verein regelmäßig Turniere, Meisterschaften und Lehrgänge. Der Vorstand und / oder die Mitgliederversammlung entscheiden in Abstimmung mit den Abteilungen über anstehende Maßnahmen.
8. Durch regelmäßige Veranstaltungen, insbesondere auf dem Gelände des Waldheimvereins, soll auch der heimischen Kunst- und Kulturszene eine Plattform geboten werden.

§ 3 Finanzierung

1. Es wird ein Jahres-Mitgliedsbeitrag jeweils zum Jahresbeginn erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.
5. Abteilungen können zusätzliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen. Über Höhe, Art und Umfang beschließt der Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt. Der Aufnahme-Antrag ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen ist der Antrag durch den / die gesetzliche Vertreter / Vertreterin gegenzuzeichnen. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab 14 Jahren. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder ab 18 Jahren.
3. Jedes Mitglied hat vom Tag der Aufnahme an das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
5. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag von Mitgliedern oder dem Vorstand, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind generell beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins; außer den Vorstandssitzungen, freien Zutritt.
6. Ehemalige Vorsitzende des Waldheimverein Backnang e.V., die sich in ihrer Tätigkeit als Vorsitzende um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von Mitgliedern oder dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende sind generell beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt, zu Vorstandssitzungen nur auf Einladung durch den Vorstand.

7. Mitglieder die dem Zweck des Vereins, dem Ansehen, der gültigen Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwider handeln, können vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es müssen mindestens 2/3 des Vorstands anwesend sein. Der Betroffene hat das Recht in dieser Sitzung gehört zu werden. Er ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb 1 Monats in Berufung gehen. Das Mitglied hat das Recht seine Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu vertreten. Bis zum Stattfinden der Versammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztlich endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter / Stellvertreterin geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter / eine besondere Versammlungsleiterin bestimmen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf Antrag eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin
 - c) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder
 - d) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen vorher wahlweise schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder gewahrt.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter / Stellvertreterin eingereicht werden.
6. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können im Wege der nachträglichen Antragstellung nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
7. Termingerech eingegangene Anträge für Satzungsänderungen müssen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit den zu ändernden Paragraphen zugesandt werden. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung".
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung durch den Vorstand
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, sowie deren Abberufung und Entlastung
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag von Mitgliedern oder dem Vorstand
 - h) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Antrag von Mitgliedern oder dem Vorstand
 - i) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen hat
 - j) die Auflösung des Vereins (siehe § 10 der Satzung).

9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
11. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
12. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
13. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
14. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.
15. Der Verein gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Leiter / der Leiterin Finanzen
 - d) dem Leiter / der Leiterin Freizeit, Sport und Kultur
 - e) dem Leiter / der Leiterin Gebäude und Grundstücke
 - f) dem Leiter / der Leiterin Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung
 - g) dem Leiter / der Leiterin Jugendarbeit
2. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Der / die Vorsitzende oder deren Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten den Verein im Außenverhältnis mit Einzelvertretungsberechtigung. Bei Rechtsgeschäften in bedeutendem Umfang ist der / die Vorsitzende oder deren Stellvertreter / Stellvertreterin nur vertretungsberechtigt, wenn eine vorherige interne Beschlussfassung des Vorstands zugunsten des Rechtsgeschäfts vorliegt.
4. Die Wahl des gesamten Vorstands und der Kassenprüfer findet in der Regel alle 2 Jahre statt und erfolgt durch die jährliche Mitgliederversammlung grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds, muss eine geheime und schriftliche Abstimmung erfolgen. Wählbar sind nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
5. Ein Vorstandsmitglied scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der / die entsprechende Nachfolger / Nachfolgerin gewählt oder kommissarisch ernannt worden ist. Die Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens 6 Monate.
6. Beim vorzeitigem Ausscheiden des / der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin ist innerhalb von 8 Wochen durch ein Mitglied des übrigen Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für die restliche Wahlperiode nachzuwählen.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds außer den in Absatz 6 aufgeführten, ist der verbleibende Vorstand aber auch berechtigt, für die restliche Wahlperiode oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch entsprechende Nachfolger zu ernennen.
8. Ein Mitglied kann nicht mit mehreren Vorstandsämtern betraut werden. Außerdem können nicht mehr als 2 Mitglieder aus derselben Familien- oder Lebensgemeinschaft gleichzeitig als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
9. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss eine Vorstandssitzung binnen 6 Wochen ab Antragseingang einberufen werden. Die Antragsteller werden zur Vorstandssitzung eingeladen und dürfen ihr Anliegen vortragen.
10. Auf Antrag des / der Vorsitzenden oder mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 6 Wochen ab Antragseingang einberufen werden.
11. Über alle Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstands, aller Arbeitskreise und sonstigen noch zu bildenden Abteilungen und Gremien, ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem / der Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.
12. Die Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Weise den Mitgliedern zuzusenden.
13. Die Ergebnisprotokolle der Vorstandssitzungen, der Abteilungen und Arbeitskreise sind innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Weise deren Mitglieder zukommen zu lassen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Für die Kontrolle der Kassenführung erfolgt die Wahl von 2 Mitgliedern als Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Sie haben die Pflicht auf der Mitgliederversammlung über Ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu berichten und die Entlastung des Leiters / der Leiterin Finanzen zu beantragen.

§ 9 Abteilungen

1. Im Verein können selbstständige Abteilungen durch Beschluss des Vorstands und / oder der Mitgliederversammlung gegründet werden.
2. Die sportlichen Aktivitäten des Vereins werden in Sportabteilungen zusammengefasst.
3. Die Abteilungen werden durch gewählte Vertreter geleitet, die von den Mitgliedern der Abteilung in einer hierzu von dem Leiter / der Leiterin Freizeit, Sport und Kultur und dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin einberufenen Versammlung gewählt werden.

Die Wahl der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen findet in der Regel alle 2 Jahre statt und erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung immer nach der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung im gleichen Turnus.

4. Die Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen berichten regelmäßig an das zuständige Vorstandsmitglied für Freizeit, Sport und Kultur und können nach Abstimmung mit dem / der Vorsitzenden an Vorstandssitzungen teilnehmen, deren Tagesordnungspunkte diesen Abteilungsbereich betreffen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.
2. Sollten keine Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens Zustandekommen, fällt das vorhandene Vermögen des Waldheimvereins Backnang e.V. an die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Ortsverein Backnang e.V. oder nach Einwilligung des Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.04.2017 des Waldheimverein Backnang e.V. beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung am 22.11.2017 in das Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart in Kraft und ist für alle Mitglieder verbindlich.